

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 75.02  
VG 6 K 3556/97

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. Juni 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungs-  
gericht Dr. P a g e n k o p f und S a i l e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des  
Verwaltungsgerichts Potsdam vom 20. Februar  
2002 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens mit Ausnahme der außergerichtli-  
chen Kosten der Beigeladenen, die diese  
selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 9 750 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil die Voraussetzungen für  
die begehrte Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 132  
Abs. 2 Nr. 2 VwGO) nicht in einer den Anforderungen des § 133  
Abs. 3 Satz 3 VwGO genügenden Weise dargelegt worden sind und  
der ferner gerügte Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)  
jedenfalls nicht vorliegt.

1. Die Divergenzrüge ist unzulässig. Zu ihrer Begründung ist  
nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
erforderlich, einen entscheidungstragenden abstrakten Rechts-  
satz herauszustellen, mit dem das angefochtene Urteil von  
einem ebensolchen Rechtssatz der vermeintlichen Divergenzent-  
scheidung abweicht. Die Beschwerde beschränkt sich jedoch un-  
ter bloßer Zitierung mehrerer Entscheidungen des Bundesverwal-  
tungsgerichts auf die allgemeine Behauptung, das angefochtene  
Urteil entspreche nicht der Rechtslage. Das genügt nicht.

2. Die Verfahrensrüge greift ebenfalls nicht durch; unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob die Beschwerde insoweit dem Darlegungserfordernis des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspricht.

Die Beschwerde meint, das Verwaltungsgericht habe dadurch gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 VwGO) verstoßen, dass es bei der Würdigung und Abwägung der entscheidungserheblichen Tatsachen die "gezielt diskriminierende, grob verfahrensfehlerhafte, über der Willkürschwelle liegende Enteignung" im Widerspruch zum offenkundigen Akteninhalt nicht als schädigende Maßnahme im Sinne des Vermögensgesetzes angesehen habe. Dieser Vorwurf trifft nicht zu. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen begründet, weshalb nach seiner materiellrechtlichen Auffassung die Verfahrensfehler im Rahmen des § 1 Abs. 3 VermG den Tatbestand der unlauteren Machenschaften nicht erfüllen. Mehr verlangt der Überzeugungsgrundsatz nicht. In Wahrheit wendet sich die Beschwerde mit diesem Vorbringen gegen die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils, insbesondere die vom Verwaltungsgericht vorgenommene, dem sachlichen Recht zuzurechnende Würdigung des Sachverhalts. Das kann aber - soweit nicht die Verletzung von Denkgesetzen, allgemeinen Erfahrungssätzen oder anerkannten Auslegungsregeln dargetan wird - nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge sein.

Soweit die Beschwerde im Rahmen der Verfahrensrüge die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Gesamtfläche des ursprünglichen Grundstücks in Zweifel zieht, verkennt sie, dass die für den Eigenheimbau nicht benötigte Teilfläche nach der Abtrennung des vorliegenden Verfahrens durch das Verwaltungsgericht nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden Klage ist. Im Übrigen legt sie in diesem Zusammenhang keinen Verfahrensverstoß dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3  
VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 13, 14 GKG.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Sailer